

Laut Presseverteiler

Behiertstr. 33 a
14467 Potsdam

Telefon: 0331/7474310
Telefax: 0331/7474333
Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00
Konto-Nr. 35 250 55098

Internet:
<http://www.lwt-brandenburg.de>

e-mail
lwt@pencereci.de

Ihr Zeichen

unsere Zeichen

Datum,
18.06.2004

Pressemitteilung

Gewässerunterhaltungsverbandsbeiträge: Niederlage für Waldbesitzer

Mit einer herben Niederlage für Waldbesitzer und damit auch den Waldbesitzerverband endete jetzt ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam. Mit Urteil vom 28.01.2004 (veröffentlicht Mitte Juni 2004) hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam die Klage eines Waldbesitzers gegen die Heranziehung zu Wasser- und Bodenverbandsumlagegebühren abgewiesen. Mit dem Richterspruch liegt erstmals eine Entscheidung eines Brandenburgischen Verwaltungsgerichts zu den Gebühren und Beiträgen für die Wasser- und Bodenverbände vor, sofern es die Waldflächen betrifft.

Vor dem Verwaltungsgericht hat ein Waldbesitzer gegen die Heranziehung zu Wasser- und Bodenverbandsumlagegebühren geklagt. Er sollte ca. 140,00 DM (ca. 70,00 €) jährlich für 11 ha Fläche zahlen. Der Kläger war zu diesen Gebühren durch die Stadt Wittstock herangezogen worden. Die Stadt hatte nämlich die an den Wasser- und Bodenverband zu entrichtenden Beiträge als Gebühren auf den Grundstückseigentümer umgelegt. Der betroffene Grundstückseigentümer, ein Waldbesitzer, hatte gegen die Heranziehung seiner Waldgrundstücksfläche zu Gebühren mit der Begründung geklagt, Waldflächen hätten einen viel geringeren Vorteil aus der Verbandsarbeit und dürften deshalb nicht mit Beiträgen belastet werden. Er nehme keine Einrichtungen des Verbandes in Anspruch und ihm als Waldbesitzer entstünden auch keine Vorteile, sondern allenfalls Nachteile durch die Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes. Aus seinen Wäldern fließe kaum Wasser in die nahegelegene Dosse ab. Die Gebühr müsse wenigstens differenziert werden.

Dieser Auffassung hat das Verwaltungsgericht Potsdam nunmehr eine klare Absage erteilt. Es hat festgestellt, dass aufgrund des Brandenburgischen Wassergesetzes alle Grundstückseigentümer zu gleich hohen Beiträgen und Gebühren zu den Wasser- und Bodenverbänden herangezogen werden könnten und müssten.

Kritisiert wird in dem Urteil auch das Ministerium des Innern, das einer Differenzierung aufgrund einer Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 2000 durchaus positiv gegenüber stand.

Mit dem Urteil ist auch den Aktivitäten des Waldbesitzerverbandes (Eberswalde) massiv entgegengetreten worden. Dieser fordert immer wieder eine Differenzierung von Beiträgen und Gebühren und wirft den Wasser- und Bodenverbänden massives rechtswidriges Verhalten vor. Das Verwaltungsgericht Potsdam sieht dies anders. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Verwaltungsgericht Potsdam allerdings die Berufung zum Oberverwaltungsgericht ausdrücklich zugelassen.

Der Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V. begrüßt das Urteil. Es schafft Rechtsklarheit und zeigt, dass sich die Wasser- und Bodenverbände bei der Beitragserhebung rechtmäßig verhalten. Der Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V. hofft sehr, dass insbesondere auch die Waldbesitzer nunmehr zu einer sachlichen Diskussion zurückkehren, wie sie von der Interessensvertretung der Wasser- und Bodenverbände immer geführt und gefordert worden ist.

Der Landeswasserverbandstag erwartet, dass die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht ebenfalls nicht erfolgreich sein wird. Im Übrigen geht der Landeswasserverbandstag davon aus, dass die ständigen, gebetsmühlenartig vorgetragenen Beschwerden des Waldbesitzerverbandes und des Aktionsbündnisses gegen die Wasser- und Bodenverbände als das wahrgenommen werden, was sie tatsächlich sind: Viel Geschrei um nichts.

Ungemach droht dem Waldbesitzerverband im Übrigen auch noch von einer anderen Seite. Am 23.06.2004 werden unzufriedene Mitglieder des Waldbesitzerverbandes einen Waldbauernverband gründen, der sich auch mit der Vorbereitung des großen Brandenburger Waldbauernkongresses befasst.

Nach unserer Auffassung erleidet der Waldbesitzerverband dadurch eine massive Schwächung. Die Gründung des Waldbauernverbandes zeigt, dass die Mitglieder des Waldbesitzerverbandes eben nicht hinter dessen Kampagne gegen die Wasser- und Bodenverbände stehen.

Turgut Pencereci
Landesgeschäftsführer

PS: Das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam zum Az.: 8 K 2375/02 kann beim Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V. angefordert werden (03 31/74 74 310)

Ab sofort!